

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fragen im Zusammenhang mit einem Bericht zu Baumfällungen in Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten in Thüringen

Im Zusammenhang mit einem Bericht der Rundfunkanstalt MDR Thüringen vom 10. Dezember 2023 ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5457** vom 12. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2024 beantwortet:

1. Wann soll der im Bericht genannte Runde Tisch mit welchen Akteuren stattfinden?

Antwort:

Das im Beitrag im MDR Thüringen Journal vom 10. Dezember 2023 angesprochene Gesprächsformat eines "Runden Tisches" ist im TMUEN in Vorbereitung und soll möglichst zeitnah umgesetzt werden. Als mögliche Teilnehmer dieses Gesprächs wurden im TV-Beitrag bereits der NABU Landesverband und die Thüringen Forst AöR benannt. Daneben ist das für Forsten zuständige Ministerium einzubeziehen.

2. Wie und durch wen könnten die im Bericht geforderten Kontrollen bei Baumfällungen in Naturschutzgebieten nach Auffassung der Landesregierung stattfinden?
3. Welche Beteiligten sind bei Baumfällungen in Naturschutzgebieten grundsätzlich zu involvieren und welche Beteiligten können freiwillig hinzugezogen werden?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

In Naturschutzgebieten richtet sich die Zulässigkeit von Baumfällungen und der Einbeziehung von Beteiligten maßgeblich nach der jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnung.

Außerhalb der Zonen ohne forstliche Nutzung ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Naturschutzgebieten grundsätzlich erlaubt. Je nach der Naturschutzgebiets-Verordnung gibt es in der Regel Einschränkungen zur Gewährleistung einer naturverträglichen Bewirtschaftung, zum Beispiel dass mit Ausnahme des Forstschutzes (Entnahme bei Borkenkäferkalamitäten) die Holzernte nur einzelstammweise bis horstweise erfolgen darf oder eine bestimmte Anzahl von Bäumen pro Hektar bis zum natürlichen Zerfall stehen bleiben muss. Die entsprechenden forstlichen Maßnahmen bedürfen nach den Naturschutzgebiets-Verordnungen in der Regel keiner Einzelfallgenehmigung einer Naturschutzbehörde.

Nur bei Baumfällungen, die über das von der Verordnung zulässige Maß hinausgehen, ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde oder eine Befreiung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Ob eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erforderlich ist, regelt die jeweilige Naturschutzgebiets-Verordnung. Bei Befreiungen von Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung ist anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben.

Liegt das Naturschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet (FFH- oder EG-Vogelschutzgebiet), sind auch die naturschutzgesetzlichen Bestimmungen für Natura 2000-Gebiete zu beachten. Dies betrifft zum Beispiel die Überprüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets. Das entsprechende Verfahren ist in den Hinweisen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2002 in Thüringen - Verwaltungsvorschrift des TMUEN vom 17. Dezember 2020 geregelt. Soweit ein Ausnahme- oder Befreiungsverfahren erforderlich ist, führt die zuständige Naturschutzbehörde eine Vorprüfung mit einer Erheblichkeitseinschätzung durch und entscheidet, ob eine weiterführende Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung, so ist es die Aufgabe des Waldbesitzenden, im Falle der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes die Natura-2000-Erheblichkeit vorlaufend abzuschätzen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Vorprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG, sondern um eine eigenverantwortliche Abschätzung, ob das Vorhaben das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG berührt und ein behördliches Prüfverfahren angezeigt ist. Er kann sich hierbei durch das zuständige Forstamt oder die zuständige untere Naturschutzbehörde beraten lassen. Zudem liegt als diesbezügliche Entscheidungshilfe ein gemeinsamer Erlass des TMIL und des TMUEN zur Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten vom August 2022 vor, der die gemeinsamen bundesweiten Empfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Naturschutz; Landschaftspflege und Erholung (LANA) und der Forstchefkonferenz vom April 2022 aufgreift. Bestandteil dieser Empfehlungen ist eine sogenannte "Checkliste", mit der der Waldbesitzende gelenkt prüfen kann, ob bei dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Lassen sich danach erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen, so ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der Naturschutzverwaltung anzuzeigen, womit der behördliche Prüfungsvorgang beginnend mit einer Erheblichkeitseinschätzung eingeleitet wird.

Eine freiwillige Hinzunahme von weiteren Beteiligten unterliegt der Einschätzung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit durch die Waldbesitzenden beziehungsweise der Naturschutzbehörden.

4. Gab es seit dem Jahr 2015 Widersprüche, Klagen et cetera gegen Baumfällungen in Thüringer Naturschutzgebieten, wenn ja, welche und wie war jeweils der Ausgang des Widerspruchs, der Klage et cetera (bitte nach Jahresschreiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Da in der Regel für Baumfällungen kein Zulassungsverfahren erforderlich ist, sind hier Widersprüche und Klagen nicht möglich.

Beschwerden von Bürgern oder Bürgerinitiativen wegen ihres Erachtens zu umfangreicher Baumfällungen in Naturschutzgebieten, in der Regel im Zusammenhang mit Forstschutzmaßnahmen zur Eindämmung der historischen Kalamitätsentwicklung, gab es 2018, 2022 und 2023. In diesen Fällen konnte durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden kein Verstoß gegen die jeweilige Naturschutzgebiets-Verordnung festgestellt werden. In einem Fall wurde durch die Obere Naturschutzbehörde 2022 ein Bußgeld verhängt, diese Entscheidung ist aber noch nicht rechtskräftig.

5. Dient der Wald nach Auffassung der Landesregierung als Einkommensquelle, wenn Flächen der Anstalt des öffentlichen Rechts ThüringenForst oder Waldflächen anderer Eigentümer für den Ausbau der Windindustrie genutzt werden (bitte begründen)?

Antwort:

Der Ausbau der Windenergie unter Einbeziehung von geeigneten und zulässigen Standorten im Wald dient in erster Linie der Erfüllung verpflichtender bundesrechtlicher Vorgaben.

Nichtsdestotrotz kann der Windenergieausbau im Wald auf solider planungs- und genehmigungsrechtlicher Grundlage eine bedeutende und wichtige Ergänzung der Einkommen der Forstbetriebe leisten, insbesondere solcher Forstbetriebe, die durch die klimabedingten Waldschäden der letzten Jahre in den nächsten Jahrzehnten nur geringe Einnahmen aus der forstlichen Bewirtschaftung ihrer Betriebsfläche erzielen können.

6. Sofern die Antwort zu Frage 5 "Ja" ist, sieht die Landesregierung darin einen Widerspruch zu der im Bericht dokumentierten Aussage des Ministers für Umwelt, Energie und Naturschutz, wonach der Wald eine andere Ausrichtung als die einer Einkommensquelle erfahren möge?

Antwort:
Nein

7. Welche andere Ausrichtung ist damit gemeint und wie sehen die Pläne der Landesregierung dafür in welchem Zeitrahmen aus?

Antwort:
Die Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten unterliegt Regelungen, die im Rahmen des unter Frage 1 angesprochenen Gesprächsformats in ihrer praktischen Wirkung diskutiert werden sollen. Ergebnisse dieses Gesprächs fließen in die Meinungsbildung der Landesregierung ein.

8. Gab es seit dem Jahr 2015 beziehungsweise ab Bestehen der jeweiligen Biosphärenreservate in Thüringen Baumfällungen in diesen Biosphärenreservaten, wenn ja, warum wurden wie viele Festmeter von wem nach Kenntnis der Landesregierung geschlagen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:
In den Biosphärenreservaten Rhön und Thüringer Wald gab es seit Bestehen kontinuierlich Baumfällungen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung der Wälder durch die jeweiligen Waldbesitzenden. Grundlage hierfür sind das Thüringer Waldgesetz und die Thüringer Verordnungen über das Biosphärenreservat Rhön sowie das Biosphärenreservat Thüringer Wald in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Nutzungsmengen liegen keine Statistiken vor.

9. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung Klagen oder Widersprüche gegen Baumfällungen in diesen Biosphärenreservaten (Frage 8), wenn ja, mit welchem Ausgang?

Antwort:
Der Landesregierung liegen keine Informationen zu Widersprüchen beziehungsweise Klagen gegen Baumfällungen in den beiden Biosphärenreservaten vor.

Karawanskij
Ministerin